



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2022	Ausgegeben zu Erfurt, den 20. Juli 2022	Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
14.07.2022	Thüringer Gesetz zur Anerkennung und Förderung der Musik- und Jugendkunstschulen im Freistaat Thüringen (Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetz)	295
22.06.2022	Thüringer Gesetz zu dem Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag	299
22.06.2022	Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen	305
22.06.2022	Gesetz zur Änderung des Thüringer Polizeiorrganisationsgesetzes - Eilkompetenz für Zollbeamte	310
22.06.2022	Achtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes	311
17.06.2022	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Luftverkehrswesens.....	311
29.06.2022	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Graduiertenförderungsverordnung.....	312
06.07.2022	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Aufbauhilfefondsverordnung.....	312
22.06.2022	Berichtigung der Neubekanntmachung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 39).....	313

Thüringer Gesetz zur Anerkennung und Förderung der Musik- und Jugendkunstschulen im Freistaat Thüringen (Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetz) Vom 14. Juli 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Musikschulen und Jugendkunstschulen, welche im Freistaat Thüringen tätig sind und die Voraussetzungen zum Tragen der Bezeichnung "staatlich anerkannte Musikschule" oder "staatlich anerkannte Jugendkunstschule" gemäß § 3 dieses Gesetzes erfüllen. Musikschulen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Musikschulen, die Bildung in anderen künstlerischen Fachbereichen gemäß § 3 anbieten (Musik- und Jugendkunstschulen).

(2) Musikschulen und Jugendkunstschulen sind öffentliche gemeinnützige Bildungs- und Kultureinrichtungen, deren Aufgabe es ist, vorrangig Kindern und Jugendlichen eine musikalische und künstlerische Bildung zu vermitteln. Mindestens die Hälfte ihrer Tätigkeit leisten sie im Trägerinteresse als musikalische und künstlerische Grundversorgung in ihrer Region. Das Landesinteresse besteht neben der musikalischen und künstlerischen Grundversorgung vor allem darin, Begabungen zu erkennen und zu fördern sowie auf ein mögliches Studium der Musik, Kunst oder sonstiger künstlerischer und kunstpädagogischer Fächer vorzubereiten. Das Landesinteresse beruht weiterhin auf Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen und Kindertageseinrichtungen. Damit erfüllen Musikschulen und Jugendkunstschulen einen gesellschaftlichen Bildungsauftrag. Die für Kultur zuständige oberste Landesbehörde wird beauftragt und ermächtigt, die entsprechenden Rahmenvereinbarungen für eine geeignete Umsetzung des Bildungsauftrags mit der für Bildung zuständigen obersten Landesbehörde zu verhandeln und zu vereinbaren.

(3) Der Freistaat Thüringen gewährt Musikschulen und Jugendkunstschulen nach Maßgabe der §§ 5 und 8 Förderungen als Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 und 3 Buchst. d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unter Beachtung der Voraussetzungen des Kapitels I und des Artikels 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, 64).

§ 2 Träger

Träger von Musikschulen und Jugendkunstschulen können Kommunen, Gemeindeverbände und Landkreise oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts sein.

§ 3 Staatliche Anerkennung

(1) Musikschulen sind berechtigt, die Bezeichnung "staatlich anerkannte Musikschule" zu führen, wenn sie über eine gültige Anerkennung verfügen. Die Anerkennung wird auf Antrag der Musikschule jeweils befristet auf fünf Jahre vom für Kunst und Kultur zuständigen Ministerium erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 und 3 erfüllt sind. Werden darüber hinaus die Voraussetzungen nach Absatz 5 erfüllt, berechtigt die Anerkennung, die Bezeichnung "staatlich anerkannte Musik- und Jugendkunstschule" zu führen (erweiterte Anerkennung).

- (2) Die Anerkennung wird einer Musikschule erteilt, wenn
1. sie einen kontinuierlichen und pädagogisch planmäßigen Unterricht gewährleistet,
 2. sie Unterricht mit einem Umfang von insgesamt mindestens 100 Unterrichtsstunden pro Woche in folgenden Bereichen anbietet:
 - a) Musikalische Grundfächer, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung,
 - b) Einzel- und Gruppenunterricht in der Unter-, Mittel- und Oberstufe mit einem Angebot an Instrumental- und Vokalfächern aus mindestens fünf der folgenden Fachbereiche: Streichinstrumente, Zupfinstrumente, Blasinstrumente, Tasteninstrumente, Schlaginstrumente, Vokalmusik, Populärmusik, Tanz/Musical,
 - c) Ensemble- und Ergänzungsfächer und
 - d) spezielle Talentförderung (zum Beispiel studienvorbereitende Abteilung),
 3. sie auf der Grundlage von Rahmenlehrplänen der bundesweit anerkannten Dachverbände der Musikschulen oder anderer international anerkannter Lehrpläne unterrichtet, die auf der Angebotsstruktur gemäß Nummer 2 Buchstabe a bis d aufbauen,
 4. sie in den musikalischen Fächern nur Lehrkräfte mit musikpädagogischer Befähigung einsetzt. Das Nähere zum Nachweis dieser Befähigung wird in der Verordnung nach § 5 Abs. 6 geregelt. Der Einsatz von Lehrkräften zu Ausbildungszwecken bleibt unberührt.
 5. die von ihr angestellten Lehrkräfte regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, an musikpädagogischen Fortbildungen teilnehmen,
 6. sie unter Leitung einer unbefristet und sozialversicherungspflichtig beschäftigten Person mit mindestens 21 Wochenstunden steht, die über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fachbereich Musik oder Musikpädagogik und in der Regel über Berufserfahrungen in der pädagogischen Arbeit verfügt,
 7. sie geeignete Unterrichtsräume und Unterrichtsinstrumentarien vorhält sowie
 8. sie geeignete Maßnahmen ergreift, um Menschen mit Behinderungen zugängliche Angebote zu gestalten.

(3) Das Beschäftigungsverhältnis aller Lehrkräfte an staatlich anerkannten Musikschulen soll durch schriftlichen Arbeitsvertrag geregelt sein. Der Anteil der unbefristet und sozialversicherungspflichtig beschäftigten Lehrkräfte mit mindestens 21 Wochenstunden muss in der Menge gegenüber den freien Honorarlehrkräften mindestens 50 Prozent betragen. Dabei wird ein Verhältnis der zu leistenden Unterrichtsdeputate zwischen unbefristet und sozialversicherungspflichtig beschäftigten Lehrkräften mit mindestens 21 Wochenstunden und freiberuflich tätigen Lehrkräften von mindestens 70 zu 30 empfohlen.

(4) Jugendkunstschulen sind berechtigt, die Bezeichnung "staatlich anerkannte Jugendkunstschule" zu führen, wenn sie über eine gültige Anerkennung verfügen. Die Anerkennung wird auf Antrag der Jugendkunstschule jeweils befristet auf fünf Jahre vom für Kunst und Kultur zuständigen Ministerium erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 5 erfüllt sind. Werden darüber hinaus die Voraussetzungen nach Absatz 2 und 3 erfüllt, berechtigt die Anerkennung,

die Bezeichnung "staatlich anerkannte Jugendkunst- und Musikschule" zu führen (erweiterte Anerkennung).

- (5) Die Anerkennung wird einer Jugendkunstschule erteilt, wenn
1. sie ein kontinuierliches und pädagogisch planmäßiges Angebot in Form von Kursen, Workshops, offenen Angeboten und Kunstprojekten gewährleistet;
 2. sie ein ganzjähriges Angebot mit mindestens 800 künstlerisch-pädagogischen gebuchten Angebotsstunden in ausgewogenem Verhältnis in den Fachbereichen
 - a) Bildende Kunst und
 - b) mindestens einer weiteren Sparte (wie zum Beispiel Theater, Tanz/Musical, Film, Literatur, Medien, Zirkus, Angewandte Kunst u.a.) realisiert; eine Angebotsstunde umfasst 60 Minuten.
 3. sie für die Erteilung der Angebotsstunden in den Fachbereichen gemäß Nummer 2 in der Mehrheit Lehrkräfte mit einem berufsqualifizierenden künstlerischen oder kulturpädagogischen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss oder mit einem ausgewiesenen künstlerischen Schaffensprozess mit nachgewiesener pädagogischer Befähigung einsetzt,
 4. sie unter Leitung einer unbefristet und sozialversicherungspflichtig beschäftigten Person mit mindestens 21 Wochenstunden steht, die über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem künstlerischen Fachbereich oder in Kunst- beziehungsweise Kulturpädagogik oder in Kulturwissenschaften oder einen gleichwertigen Abschluss oder über nachweisbar langjährige Berufserfahrungen in kulturellen Einrichtungen verfügt,
 5. die von ihr eingesetzten Lehrkräfte regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, an kulturpädagogischen Fortbildungen teilnehmen,
 6. sie geeignete Fachräume und Materialien vorhält sowie
 7. sie geeignete Maßnahmen ergreift, um Menschen mit Behinderungen zugängliche Angebote zu gestalten.

(6) Wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Anerkennung gemäß der Absätze 2, 3 oder 5 nicht mehr vorliegen, kann diese durch das für Kunst und Kultur zuständige Ministerium im Benehmen mit den Landesfachverbänden für Musikschulen und Jugendkunstschulen widerrufen werden.

§ 4

Anerkennungsverfahren, Hinzuziehung Dritter

(1) Das für Kunst und Kultur zuständige Ministerium ist berechtigt, zur Durchführung der Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 Satz 2 und 3 eine juristische Person des Privatrechts mit deren Einverständnis zu beleihen, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bietet und Gegenstand ihrer Tätigkeit nicht zugleich die Wahrnehmung von Interessen antragsberechtigter Musikschulen oder Jugendkunstschulen ist. Die beleihene juristische Person steht unter der Fachaufsicht des für Kunst und Kultur zuständigen Ministeriums. Es ist berechtigt, sich bei Durchführung der Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 Satz 2 und 3 zur Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2, 3 und 5 Dritter zu bedienen.

(2) Die Musikschulen und Jugendkunstschulen dürfen die zur Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2, 3 und 5 erforderlichen Daten an das für Kunst und Kultur zuständige Ministerium, beauftragte Dritte oder beliebige juristische Personen des privaten Rechts übermitteln. Die Stellen nach Absatz 1 Satz 1 und 3 dürfen im Rahmen ihrer Berechtigung erforderliche Daten bei den Musikschulen und Jugendkunstschulen erheben. Das für Kunst und Kultur zuständige Ministerium darf die von den Musikschulen und Jugendkunstschulen übermittelten Daten an die Stellen nach Absatz 1 Satz 1 und 3 zu den dort genannten Zwecken übermitteln.

§ 5 Förderung durch das Land, Verordnungsermächtigung

(1) Die Musikschulen und Jugendkunstschulen werden auf Antrag durch das Land gefördert, wenn sie über eine gültige Anerkennung gemäß § 3 verfügen, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 52 der Abgabenordnung dienen sowie die Bestimmungen der Absätze 3, 4 und 5 sowie des § 8 nicht entgegenstehen. Bei Musikschulen und Jugendkunstschulen in unmittelbarer Trägerschaft der Kommunen, Gemeindeverbände und Landkreise ist ein gesonderter Nachweis, dass diese ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen, nicht erforderlich.

(2) Der Freistaat Thüringen fördert ab dem Haushaltsjahr 2022 die Musikschulen und die Jugendkunstschulen jährlich insgesamt durch einen Zuschuss von mindestens 6.000.000 Euro. Von dieser Fördersumme dürfen jährlich bis zu 100.000 Euro zur Deckung des Erfüllungsaufwandes für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3, die Hinzuziehung Dritter gemäß § 4 Abs. 1 sowie des Förderverfahrens nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 verwendet werden. Die Höhe der Förderbeiträge wird bei Musikschulen für die Fachbereiche gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 nach der Anzahl der Unterrichtsstunden, der Gesamtschülerzahl und der Summe der Personalkosten jeweils bezogen auf das dem Förderjahr vorausgegangene Kalenderjahr unter Berücksichtigung der ebenfalls für das Förderjahr veranschlagten Planzahlen bemessen. Satz 3 gilt für Jugendkunstschulen und die Fachbereiche gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 an Jugendkunstschulen mit der Maßgabe entsprechend, dass die nachweislich gebuchten Angebotsstunden gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 heranzuziehen sind. Können durch Musikschulen oder Jugendkunstschulen im Aufbau die Daten gemäß den Sätzen 3 und 4 im Förderjahr nicht vorgelegt werden, ist eine vorläufige Förderung auf der Grundlage einer prognostischen Ermittlung der Daten bezogen auf das Förderjahr zulässig. Das Verfahren zur Bemessung der Förderbeiträge wird durch Rechtsverordnung gemäß Absatz 6 geregelt.

(3) Der gemäß Absatz 2 in Verbindung mit der Rechtsverordnung ermittelte Förderbetrag darf zusammen mit weiteren Beihilfen gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht mehr als 80 Prozent der beihilfefähigen Kosten der Musikschulen und Jugendkunstschulen gemäß Artikel 53 Nr. 4 und 5

der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erreichen. Liegt durch den ermittelten Förderbetrag eine Überschreitung vor, reduziert sich der gemäß Absatz 1 Satz 1 bestehende Anspruch auf Förderung der Musikschule oder Jugendkunstschule entsprechend. Ausnahmsweise ist eine Förderung von bis zu 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten möglich, soweit durch die Musikschule oder Jugendkunstschule nachgewiesen werden kann, dass nicht mehr als ein angemessener Gewinn im Sinne der Vorschriften gemäß Artikel 53 Nr. 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erzielt wird. Erreicht der gemäß Absatz 2 in Verbindung mit der Rechtsverordnung gemäß Absatz 6 ermittelte Förderbetrag zusammen mit weiteren Beihilfen gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mehr als 1.000.000 Euro, reduziert sich der Anspruch auf Förderung über die Bestimmungen in den Sätzen 1 und 2 hinausgehend in dem Maße, wie der nach den Methoden gemäß Artikel 53 Nr. 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ermittelte Beihilfemaximalbetrag überschritten wird.

(4) Einer Musikschule oder einer Jugendkunstschule, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Beihilfen gewährt werden, ausgenommen sind Beihilferegelungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen. Der Anspruch auf Förderung gemäß Absatz 1 Satz 1 ist unter der Voraussetzung des Satzes 1 ausgeschlossen.

(5) Der Antrag einer Musikschule oder Jugendkunstschule gemäß Absatz 1 Satz 1 ist unbeschadet des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2, 3 und 5 für ein Förderjahr ausgeschlossen, wenn die Musikschule den Antrag auf Anerkennung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 oder die Jugendkunstschule den Antrag auf Anerkennung gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 nicht vollständig bis zum 31. Dezember des dem Förderjahr vorausgegangenen Kalenderjahres bei dem für Kunst und Kultur zuständigen Ministerium eingereicht hat.

(6) Das für Kunst und Kultur zuständige Ministerium hat durch Rechtsverordnung zur Ausführung dieses Gesetzes die Aufteilung des Zuschusses gemäß Absatz 2 Satz 1 zwischen Musikschulen und Jugendkunstschulen einschließlich Fachbereichen gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 an Jugendkunstschulen, die Verteilungsquotienten gemäß Absatz 2 Satz 3 und 4, die Ausschlussfristen für Anträge gemäß Absatz 1 Satz 1 und das nähere Verfahren zur Bemessung der Förderbeiträge sowie das Verfahren zum Nachweis der Befähigung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 und das Verfahren zur Bestimmung einer angemessenen kommunalen Beteiligung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 zu regeln. Der Erlass der Rechtsverordnung erfolgt im Einvernehmen mit dem für Kultur zuständigen Landtagsausschuss.

§ 6 Anpassung der Förderung

(1) Ändern sich nach dem Haushaltsjahr 2022 die Personalkosten für die unbefristet und sozialversicherungspflichtig

tig beschäftigten Lehrkräfte an Musikschulen und Jugendkunstschulen aufgrund einer tarifvertraglichen Anpassung der Gehälter beziehungsweise einer Anpassung von Honoraren, kann sich der anteilige Zuschuss nur in dem Umfang erhöhen, in dem entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(2) Die Höhe der Landesförderung unterliegt einer jährlichen Dynamisierung, die sich am Inflationsausgleich und den durchschnittlichen Tarifsteigerungen für Personal orientiert. Aktuell liegt dieser Wert bei drei Prozent.

§ 7

Bewilligungsverfahren, Hinzuziehung Dritter

(1) Das für Kunst und Kultur zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Durchführung der Bewilligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 2 eine juristische Person des Privatrechts mit deren Einverständnis zu beleihen, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bietet. Die beleihene juristische Person steht unter Fachaufsicht des für Kunst und Kultur zuständigen Ministeriums.

(2) § 4 Abs. 2 findet hinsichtlich der Verarbeitung der zur Durchführung der Bewilligungsverfahren erforderlichen Daten der Musikschulen und Jugendkunstschulen entsprechende Anwendung.

§ 8

Finanzierungsbeteiligung der Träger

(1) Die Landesförderung wird einer Kommune, einem Gemeindeverband, Landkreis oder einer sonstigen juristischen Person, an der eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder Landkreis mehrheitlich beteiligt ist, als Träger einer Musikschule nur gewährt, wenn sich die Gemeinde, der Gemeindeverband oder Landkreis bezogen auf das dem Förderjahr vorausgegangene Kalenderjahr an den Gesamtausgaben für die Musikschule mit mindestens 50 Prozent der betriebswirtschaftlichen Gesamtausgaben ohne Landesförderung beteiligt hat. Staatlich anerkannten Musikschulen in freier Trägerschaft kann die Förderung nicht verwehrt werden, wenn sich Kommunen, Gemeindeverbände oder Landkreise mit mindestens 50 Prozent der betriebswirtschaftlichen Gesamtausgaben ohne Landesförderung beteiligen. In begründeten Fällen kann von der 50-Prozent-Regel abgewichen werden.

(2) Die Landesförderung wird einer Kommune, einem Gemeindeverband, Landkreis oder einer sonstigen juristischen Person, an der eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder Landkreis mehrheitlich beteiligt ist, als Träger einer Jugendkunstschule nur gewährt, wenn sich die Gemeinde, der Gemeindeverband oder Landkreis bezogen auf das dem Förderjahr vorausgegangene Kalenderjahr an den Gesamtausgaben für die Jugendkunstschule angemessen beteiligt hat. Staatlich anerkannten Jugendkunst-

schulen in freier Trägerschaft kann die Förderung nicht verwehrt werden, wenn sich Kommunen, Gemeindeverbände oder Landkreise angemessen beteiligen.

(3) Absatz 1 und 2 gilt auch für die Träger, die einen Rechtsanspruch gegenüber einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder Landkreis auf Finanzierung der Musikschule oder Jugendkunstschule haben.

§ 9

Evaluation

Das für Kunst und Kultur zuständige Ministerium ist verpflichtet, dem Landtag einen Evaluationsbericht über die Umsetzung der mit § 1 Abs. 2 sowie den §§ 3 und 5 verbundenen gesetzgeberischen Zielstellungen und zur Angemessenheit und Wirksamkeit des § 6 bis zum 31. Dezember 2026 zu übermitteln. Musikschulen und Jugendkunstschulen, die Förderungen aufgrund dieses Gesetzes erhalten, sind verpflichtet, für die Evaluation erforderliche statistische Daten dem für Kunst und Kultur zuständigen Ministerium oder von ihm beauftragten Dritten zu übermitteln. Zu diesem Zweck kann der Bescheid über die Förderung gemäß § 5 Abs. 2 mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 10

Übergangsfrist

(1) Zur Schaffung der Fördervoraussetzungen, insbesondere der Durchführung des staatlichen Anerkennungsverfahrens nach § 3 und der Fördervoraussetzungen nach § 5 dieses Gesetzes durch Kommunen und Land, wird eine Übergangsfrist von einem Jahr gewährt, wonach das für Kunst und Kultur zuständige Ministerium übergangsweise bis zum 31. Dezember 2022 die Musikschulförderung als Projektförderung nach der Richtlinie für Kunst und Kultur ausreichen kann.

(2) Für eine Übergangsfrist von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Anteil der unbefristet und sozialversicherungspflichtig beschäftigten Lehrkräfte mit mindestens 21 Wochenstunden gemäß § 3 Abs. 3 auf 25 Prozent festgesetzt.

§ 11

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Thüringer Gesetz zu dem Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag Vom 22. Juni 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 14. Dezember 2021 in Erfurt vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-

Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Erfurt, den 22. Juni 2022
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Keller

Zweiter Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

b) Nach der Angabe zu § 99 werden folgende Angaben eingefügt:

"5. Unterabschnitt
Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen
Mediendiensten ermöglichen

§ 99a Barrierefreiheitsanforderungen, grundlegende Veränderungen und unverhältnismäßige Belastungen

§ 99b Konformitätsvermutung, Mitteilungspflichten

§ 99c Informationspflichten

§ 99d Verbraucherschutz

§ 99e Satzungen und Richtlinien, Berichtspflichten".

c) Die Angabe zum VI. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

"VI. Abschnitt
Übertragungskapazitäten, Freie Verbreitung".

d) Die Angabe zu § 103 wird wie folgt gefasst:

"§ 103 Freie Verbreitung".

e) Nach der Angabe zu § 111 wird folgende Angabe eingefügt:

"§ 111a Berichtspflichten".

f) Nach der Angabe zu § 121 wird folgende Angabe eingefügt:

"§ 121a Übergangsbestimmung für Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen".

schließen, zugleich zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Änderung des Medienstaatsvertrages

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:

"§ 21 (aufgehoben)".

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird das Wort "sendungsbezogener" durch das Wort "programmbezogener" ersetzt.

bb) In Buchstabe c wird das Wort "sendungsbezogenen" durch das Wort "programmbezogenen" ersetzt.

b) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter "gilt dieser Staatsvertrag" durch das Wort "gelten" ersetzt und nach dem Wort "Benutzeroberflächen" die Wörter "die besonderen Bestimmungen des 2. und 3. Unterabschnitts des V. Abschnitts" eingefügt.

c) Absatz 9 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Sie übermitteln die Liste an die nach § 111a zuständigen Behörden."

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Angabe "§ 3 Nr. 24" durch die Angabe "§ 3 Nr. 61" ersetzt, die Wörter "über Telekommunikationsnetze" gestrichen und die Angabe "§ 3 Nr. 25" durch die Angabe "§ 3 Nr. 63" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 15 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter "die textlich, bildlich oder akustisch vermittelte" durch die Wörter "ein Telemedium, das eine textliche, bildliche oder akustische" ersetzt und nach dem Wort "Medienplattformen" das Wort "vermittelt" eingefügt.

bb) In Nummer 29 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummern 30 und 31 werden angefügt:

"30. ein barrierefreies Angebot ein Angebot, das für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, bei Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel, nach dem jeweiligen Stand der Technik ohne besondere Erschwernis und möglichst ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar ist,

31. ein Dienst, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, ein Telemedium, das genutzt wird, um Fernsehprogramme und fernsehähnliche Telemedien sowie alle bereitgestellten Funktionen, die auf die Umsetzung von Maßnahmen zurückgehen, die getroffen werden, um diese Angebote nach den §§ 7 und 76 zugänglich zu machen, zu ermitteln, auszuwählen, In-

formationen darüber zu erhalten und diese Angebote anzusehen; einschließlich elektronischer Programmführer."

4. In § 3 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter "und dürfen dem Abbau von Diskriminierungen gegenüber Menschen mit Behinderungen nicht entgegenstehen." ersetzt.

5. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes" durch das Wort "EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes" ersetzt und werden die Wörter "des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1)," gestrichen.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter ", wobei den Belangen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen Rechnung zu tragen ist." ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Jahre" die Wörter "gemäß Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 2010/13/EU" und nach dem Wort "getroffenen" die Wörter "und zukünftigen" eingefügt sowie der Punkt am Ende durch die Wörter ", die Verbindlichkeit der geplanten Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte (Aktionspläne)." ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Verlautbarungen, die entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen über das Verlautbarungsrecht verbreitet werden, sind den Umständen der Verlautbarung entsprechend barrierefrei zu gestalten. Landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt."

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

"(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sind verpflichtet, den nach § 111a zuständigen Behörden die zur Berichterstattung nach Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 2010/13/EU erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichtete private Fernsehveranstalter, die auf Verlangen die Informationen und Unterlagen der zuständigen Landesmedienanstalt zur Verfügung zu stellen haben. Diese leitet die Informationen und Unterlagen an die nach § 111a zuständigen Behörden weiter."

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "Rundfunkanstalten des Landesrechts" durch die Wörter "in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter "Landesmedienanstalt des Landes zur Verfügung zu stellen haben, in dem die Zulassung erteilt wurde oder in dem der Fernsehveranstalter im Sinne des § 54 seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat." durch die Wörter "zuständigen Landesmedienanstalt zur Verfügung zu stellen haben." ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

9. § 21 wird aufgehoben.

10. In § 29 Abs. 4 werden die Wörter "in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder jährlich zum 1. Januar" durch die Wörter "in geeigneter Weise" ersetzt.

11. Dem § 30 wird folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF oder das Deutschlandradio Dienste anbieten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, finden von den Bestimmungen des 5. Unterabschnitts des V. Abschnitts nur § 99a Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 sowie § 99c Abs. 1 Anwendung."

12. In § 52 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "bleibt" durch die Wörter "sowie entsprechende Bestimmungen des Landesrechts für nicht bundesweit ausgerichtete Rundfunkprogramme bleiben" ersetzt.

13. Dem § 77 wird folgender Satz angefügt:

"Zur Vorbereitung der Berichterstattung nach Artikel 13 Abs. 4 der Richtlinie 2010/13/EU gilt § 15 Abs. 4 entsprechend."

14. Nach § 99 wird folgender 5. Unterabschnitt eingefügt:

"5. Unterabschnitt
Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen
Mediendiensten ermöglichen

§ 99a

Barrierefreiheitsanforderungen, grundlegende
Veränderungen und unverhältnismäßige Belastungen

(1) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, gewährleisten den barrierefreien Zugang, gestalten die Auswahl der Angebote barrierefrei aus und unterstützen die barrierefreie Nutzung, sofern es sie nicht nach Maßgabe

des Anhangs VI der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70) unverhältnismäßig belastet oder es keine wesentliche Änderung des Dienstes, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, erfordert, die zu einer grundlegenden Veränderung seiner Wesensmerkmale führt. Die Gewährleistung der Barrierefreiheit gemäß Satz 1 umfasst die Anforderungen gemäß Anhang I Abschnitt III sowie Abschnitt IV Buchst. b der Richtlinie (EU) 2019/882. Das Berufen auf eine unverhältnismäßige Belastung ist ausgeschlossen, wenn Anbieter nichteigene öffentliche oder private Mittel zur Verbesserung der Barrierefreiheit erhalten.

(2) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, nehmen eine Beurteilung vor, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach Absatz 1 eine grundlegende Veränderung mit sich bringen oder zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde.

(3) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, dokumentieren die Beurteilung nach Absatz 2 und bewahren alle einschlägigen Ergebnisse für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Erbringung des jeweiligen Dienstes, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, auf. Sie übermitteln der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen eine Kopie der Beurteilung nach Absatz 2.

(4) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, die sich auf eine unverhältnismäßige Belastung berufen, nehmen die Beurteilung nach Absatz 2 erneut vor, wenn der Dienst verändert wird oder sie von der zuständigen Landesmedienanstalt dazu aufgefordert werden, mindestens aber alle fünf Jahre.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden auf Kleinstunternehmen gemäß Artikel 3 Nr. 23 der Richtlinie (EU) 2019/882 keine Anwendung.

§ 99b

Konformitätsvermutung, Mitteilungspflichten

(1) Bei Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, wird vermutet, dass sie den Barrierefreiheitsanforderungen nach § 99a Abs. 1 sowie den von den Landesmedienanstalten nach § 99e Abs. 1 erlassenen Satzungen und Richtlinien entsprechen, wenn sie

1. harmonisierten Normen oder Teilen davon entsprechen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, oder
2. den technischen Spezifikationen im Sinne von Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 oder Teilen davon entsprechen.

(2) Bei Nichtkonformität ergreifen die Anbieter die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität

der Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen herzustellen. Wenn diese den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht genügen, unterrichten die Anbieter unverzüglich die zuständige Landesmedienanstalt und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen der Dienst erbracht wird, darüber. Dabei machen sie ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

(3) Berufen sich Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, auf eine unverhältnismäßige Belastung oder eine grundlegende Veränderung im Sinne des § 99a Abs. 1 Satz 1, übermitteln sie Informationen hierzu an die für die Überprüfung der Konformität der Dienstleistung zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der betreffende Dienst erbracht wird.

(4) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Medien ermöglichen, erteilen der zuständigen Landesmedienanstalt auf deren Verlangen alle Auskünfte, die erforderlich sind, um die Konformität dieser Dienste mit den Barrierefreiheitsanforderungen nachzuweisen.

§ 99c Informationspflichten

(1) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, haben in barrierefreier Form für die Allgemeinheit in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf andere deutlich wahrnehmbare Weise anzugeben, wie sie die Barrierefreiheitsanforderungen nach § 99a Abs. 1 erfüllen.

(2) Die Angaben enthalten eine allgemeine Beschreibung dieser Dienste, eine Beschreibung und Erläuterung, die zur Nutzung dieser Dienste erforderlich sind, sowie die Angabe der zuständigen Landesmedienanstalt. Die Anbieter bewahren die Informationen so lange auf, wie sie diese Dienste anbieten.

§ 99d Verbraucherschutz

(1) Ein Verbraucher, der einen Dienst, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, wegen einer Verletzung der Anforderungen aus den §§ 99a und 99c nicht oder nur eingeschränkt nutzen kann, kann bei der zuständigen Landesmedienanstalt beantragen, Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der §§ 99a und 99c sicherzustellen. Die Landesmedienanstalt entscheidet durch Bescheid.

(2) Der Verbraucher hat das Recht, gegen einen solchen Bescheid oder ein Unterlassen Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen.

(3) Der Verbraucher kann einen nach § 15 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannten Verband oder eine qualifizierte Einrichtung im Sinne des

§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Unterlassungsklagengesetzes beauftragen, in seinem Namen oder an seiner Stelle die Landesmedienanstalten anzurufen oder einen Rechtsbehelf einzulegen.

§ 99e Satzungen und Richtlinien, Berichtspflichten

(1) Die Landesmedienanstalten können übereinstimmende Satzungen oder Richtlinien zur Durchführung oder Umsetzung delegierter Rechtsakte der Europäischen Kommission, die auf Grund der Richtlinie (EU) 2019/882 ergehen, erlassen.

(2) Zur Berichterstattung nach Artikel 33 Abs. 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 übermitteln die Landesmedienanstalten den nach § 111a zuständigen Behörden rechtzeitig alle notwendigen Informationen und Unterlagen."

15. Die Überschrift des VI. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

"VI. Abschnitt Übertragungskapazitäten, Freie Verbreitung".

16. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 103 Freie Verbreitung".

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "Weiterverbreitung von bundesweit empfangbaren Angeboten" durch die Wörter "Verbreitung bundesweit empfangbarer Fernsehprogramme" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort "Weiterverbreitung" durch das Wort "Verbreitung" und jeweils das Wort "Angebote" durch das Wort "Fernsehprogramme" ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Wörtern "Anforderungen des § 3" die Wörter ", des § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 und 3" eingefügt.

17. § 104 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Im Anwendungsbereich der §§ 99a bis 99e nehmen die Landesmedienanstalten die Aufgaben der zuständigen Behörde nach Artikel 23 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 wahr und informieren hierüber die Öffentlichkeit in geeigneter und barrierefreier Form."

b) Im neuen Satz 4 werden die Wörter "Satz 1 und 2" durch die Wörter "Die Sätze 1 bis 3" ersetzt und nach dem Wort "Angebote" die Wörter "sowie

Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen," eingefügt.

18. § 105 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird das Komma am Ende durch die Wörter "mit Ausnahme von Medienplattformen nach § 81 Abs. 6," ersetzt.

bb) In Nummer 9 werden nach dem Wort "Medienplattformen" die Wörter ", mit Ausnahme von Medienplattformen nach § 81 Abs. 6," eingefügt.

cc) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

"11a. Aufsicht über bundesweit angebotene Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, über die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 99a bis 99d."

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Plattformen" durch das Wort "Medienplattformen" und der Punkt am Ende durch die Wörter ", mit Ausnahme von Medienplattformen nach § 81 Abs. 6." ersetzt.

19. Dem § 109 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Die Landesmedienanstalten entwickeln, führen ein und aktualisieren regelmäßig geeignete Verfahren,

1. um die Übereinstimmung der Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, mit den Anforderungen der §§ 99a bis 99d sowie den hierzu erlassenen Satzungen oder Richtlinien der Landesmedienanstalten zu kontrollieren,
2. um Beschwerden oder Berichten über diese Dienste nachzugehen, wonach diese den Anforderungen der §§ 99a bis 99d sowie den hierzu erlassenen Satzungen oder Richtlinien der Landesmedienanstalten nicht entsprechen,
3. um zu kontrollieren, dass die notwendigen Korrekturmaßnahmen von dem Anbieter durchgeführt worden sind."

20. In § 111 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter "Regulierungsbehörde für Telekommunikation" durch das Wort "Bundesnetzagentur" ersetzt.

21. Nach § 111 wird folgender § 111a eingefügt:

"§ 111a
Berichtspflichten

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bestimmen durch Beschluss eine oder mehrere Behörden zur Koordinierung rechtsverbindlicher Berichtspflichten gegenüber Stellen der Europäischen Union, zwischenstaatlichen Einrichtungen oder internationalen Organisationen im Anwendungsbereich dieses Staatsvertrages. Die Behörden im Sinne des Satzes 1

arbeiten zur Erfüllung der Berichtspflichten mit den jeweils zuständigen Stellen des Bundes zusammen und übermitteln diesen alle zur Erfüllung der Berichtspflichten erforderlichen Informationen und Unterlagen. Solange keine Behörden nach Satz 1 bestimmt sind, sind die nach § 16 Abs. 2 bestimmten Behörden zuständig."

22. § 115 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 Nr. 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

"2a. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 seiner Berichtspflicht nicht nachkommt,"

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 23 wird folgende Nummer 23a eingefügt:

"23a. entgegen § 76 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 seiner Berichtspflicht nicht nachkommt,"

bb) Nach Nummer 47 werden folgende Nummern 47a bis 47d eingefügt:

"47a. entgegen § 99a Abs. 1 nicht den barrierefreien Zugang gewährleistet, die Auswahl der Angebote nicht barrierefrei ausgestaltet oder die barrierefreie Nutzung nicht unterstützt, soweit keine unverhältnismäßige Belastung oder eine grundlegende Veränderung vorliegt,

47b. entgegen § 99a Abs. 2 keine Beurteilung vornimmt, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach § 99a Abs. 1 eine grundlegende Veränderung mit sich bringen oder zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde,

47c. entgegen § 99a Abs. 3 Satz 1 die Beurteilung nach § 99a Abs. 2 nicht dokumentiert oder die einschlägigen Ergebnisse nicht für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Erbringung des jeweiligen Dienstes, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, aufbewahrt,

47d. entgegen § 99c Abs. 1 nicht in barrierefreier Form für die Allgemeinheit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf andere deutlich wahrnehmbare Weise angibt, wie die Barrierefreiheitsanforderungen nach § 99a Abs. 1 erfüllt werden,"

23. Nach § 121 wird folgender § 121a eingefügt:

"§ 121a
Übergangsbestimmung für Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen

(1) Die §§ 99a bis 99d gelten für Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen,

wenn diese Dienste für den Verbraucher nach dem 27. Juni 2025 angeboten oder erbracht werden.

(2) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, können bis zum 27. Juni 2030 diese Dienste weiterhin unter Einsatz von Produkten erbringen, die bereits vor dem 28. Juni 2025 zur Erbringung dieser oder ähnlicher Dienste rechtmäßig eingesetzt wurden. Vor dem 28. Juni 2025 geschlossene Verträge über solche Dienste dürfen bis zu ihrem Ablauf, allerdings nicht länger als fünf Jahre ab diesem Datum, unverändert fortbestehen."

24. In Anlage (zu § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 des Medienstaatsvertrages) Nr. 8 und in Anlage (zu § 33 Abs. 5 Satz 1 des Medienstaatsvertrages) Nr. 8 wird jeweils die Angabe "§ 3 Nr. 24" durch die Angabe "§ 3 Nr. 61" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU gilt dieser Staatsvertrag für Anbieter von Video-Sharing-Diensten, wenn sie nach den Vorschriften des Telemediengesetzes in Deutschland niedergelassen sind; im Übrigen gelten die Sätze 1 bis 3."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

"11. in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind und eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder sie mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind."

- b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

"2. in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind, ohne dass eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder sie mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das keine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder beja-

hende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder".

3. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Buchst. I wird wie folgt gefasst:

"I. nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind und eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder die mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind,".

- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

"3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind, ohne dass eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder die mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das keine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind,".

- c) In Nummer 5 werden die Wörter "und Abs. 6" und "oder Teleshopping" gestrichen.

- d) In Nummer 6 werden die Wörter "Satz 2 und Abs. 6" durch die Angabe "Satz 3" ersetzt.

- e) In Nummer 7 werden die Wörter "Satz 3 und Abs. 6" durch die Angabe "Satz 4" ersetzt.

Artikel 3

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

- (1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort jeweils vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

- (2) Dieser Staatsvertrag tritt am Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2022 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in den Fassungen, die sich aus den Artikeln 1 und 2 ergeben, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den 20.12.2021
Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:
München, den 21.12.2021
M. Söder

Für das Land Berlin:
Berlin, den 22.12.21
Franziska Giffey

Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den 22.12.2021
Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den 15.12.21
Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Hamburg, den 15.12.21
Peter Tschentscher

Für das Land Hessen:
Wiesbaden, den 27.12.21
V. Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Berlin, den 21.12.2021
M. Schwesig

Für das Land Niedersachsen:
Hannover, den 14. Dezember 2021
Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Düsseldorf, den 17.12.21
Hendrik Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Mainz, den 15.12.2021
Malu Dreyer

Für das Saarland:
Saarbrücken, den 21/12/21
T. Hans

Für den Freistaat Sachsen:
Dresden, den 22.12.2021
Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Magdeburg, den 21.12.21
Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den 17.12.21
Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den 14.12.2021
Bodo Ramelow

**Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen
Vom 22. Juni 2022**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 2. Juni 2022 in Erfurt vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem

Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 11 Abs. 1 Satz 2 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Erfurt, den 22. Juni 2022
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Keller

**Staatsvertrag
über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen
Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe
elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der
Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen
(eGBR-Staatsvertrag – eGBRStVtr)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

Personen nach §§ 352, 356, 357, 359 und 361 gehören sowie für die Bestimmung der entsprechenden bestätigten Stellen übertragen wird.

In der 80. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder am 5. Juni 2007 wurde der Beschluss für die Errichtung eines elektronischen Gesundheitsberuferegisters zur Ausgabe von Heilberufs- und Berufsausweisen gefasst. Die 82. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder am 24. und 25. Juni 2009 bestimmte durch Mehrheitsentscheidung Nordrhein-Westfalen als Sitzland für die gemeinsame Stelle.

**Artikel 1
Allgemeines**

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Mit Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2408) am 29. Dezember 2015 wurde der Zugriff auf Daten und Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte für Angehörige der nicht approbierten Gesundheitsberufe sowie der sonstigen Erbringerinnen und Erbringer ärztlich verordneter Leistungen grundsätzlich neu geregelt.

Der Zugriff gemäß § 339 Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 und 5 des Gesetzes zum Schutz von Patientendaten in der Teleinfrastruktur (Patientendaten-Schutz-Gesetz – PDSG) vom 14. Oktober 2020 (BGBl. Teil I Nr. 46, Seite 2115-2164) geändert worden ist, muss personenbezogen über elektronische Heilberufs- und Berufsausweise erfolgen. Die Länder sind nach § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zuständig für die Bestimmung der Stellen für die Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise und können sich nach § 340 Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hier zu gemeinsamer Stellen bedienen.

Das Patientendaten-Schutzgesetz (PDSG) sieht zudem in § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 4 SGB V vor, dass den Ländern zusätzlich auch die Zuständigkeit für die Bestimmung der Stellen für die Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen an die Angehörigen der in den §§ 352, 356, 357, 359 und 361 genannten Berufsgruppen, bei denen lediglich das Führen der Berufsbezeichnung geschützt ist oder die zu den weiteren zugriffsberechtigten

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen (Sitzland) errichtet das elektronische Gesundheitsberuferegister als gemeinsame Stelle der Länder für die Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise nach § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 in Verbindung mit § 340 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie für die Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen innerhalb eigener behördlicher Strukturen.

(2) ¹Hierzu wird das Sitzland von den vertragschließenden Ländern ermächtigt. ²Das elektronische Gesundheitsberuferegister untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums des Sitzlandes. ³Dieses nimmt die Rechts- und Fachaufsicht im Benehmen mit den für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Fach- und Landesbehörden der anderen vertragschließenden Länder wahr. ⁴Bei den Aufgaben des elektronischen Gesundheitsberuferegisters handelt es sich um Verwaltungsaufgaben nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, daher liegt dem Verwaltungshandeln des elektronischen Gesundheitsberuferegisters das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde. ⁵Im Übrigen findet das Landesrecht des Sitzlandes Anwendung.

(3) Das elektronische Gesundheitsberuferegister ist nur für diejenigen Angehörigen der in §§ 352, 356, 357, 359 oder 361 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch aufgeführten Berufe (Zugriffsberechtigte) beziehungsweise diejenigen Institutionen zuständig, die nicht über eigene Körperschaften verfügen, denen die Aufgabe zur Ausgabe von Heilberufs- und Berufsausweisen sowie für die Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen gesetzlich zugewiesen wurde.

(4) ¹Ein Beirat aus Vertreterinnen und Vertretern der vertragschließenden Länder (Länderbeirat) wirkt nach Maßgabe der Artikel 6 bis 8 am elektronischen Gesundheitsberuferegister mit. ²Ein Fachbeirat aus Vertreterinnen und Vertretern der Zugriffsberechtigten und ihrer Verbände berät das elektronische Gesundheitsberuferegister und wirkt nach Maßgabe der Artikel 9 und 10 an seiner Fortentwicklung mit.

Artikel 2 **Aufgaben des elektronischen** **Gesundheitsberuferegisters**

(1) Das elektronische Gesundheitsberuferegister ist als gemeinsame Stelle der vertragschließenden Länder für die Ausgabe von elektronischen Heilberufs- und Berufsausweisen gemäß § 340 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer für die Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen notwendiger Komponenten sowie für die Sperrung der Authentifizierungsfunktion gemäß § 340 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zuständig, soweit hierfür nicht eine andere Stelle nach Bundes- oder Landesrecht zuständig ist.

(2) ¹Die Ausgabe eines elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises sowie weiterer für die Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen notwendiger Komponenten erfolgt auf Antrag der oder des Zugriffsberechtigten. ²Die zuvor genannten zur Antragstellung erforderlichen Daten sind in geeigneter Form nachzuweisen. ³Dem Antrag ist außerdem eine Erklärung beizufügen, dass die Berufserlaubnis oder die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung oder ein Anspruch auf Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen besteht und die der Zugriffsberechtigung zugrundeliegende Beschäftigung im Zeitpunkt der Antragstellung noch ausgeübt wird. ⁴Die oder der Antragstellende hat nachträgliche Änderungen hinsichtlich der bei Antragstellung angegebenen Daten dem elektronischen Gesundheitsberuferegister unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 3 **Zusammenarbeit mit bestätigenden Stellen**

(1) ¹Das elektronische Gesundheitsberuferegister holt unter Vorlage des Antrags die Bestätigung gemäß § 340 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bei der jeweils zuständigen bestätigenden Stelle in elektronischer Form ein. ²Hierfür teilen die vertragschließenden Länder dem elektronischen Gesundheitsberuferegister die zuständigen bestätigenden Stellen nach § 340 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit und informieren über Änderungen der Zuständigkeiten. ³Die elektronische Bestätigung kann nur mittels einer vom elektronischen Gesundheitsberuferegister unentgeltlich zur Verfügung gestellten Software oder anderer vom elektronischen Gesundheitsberuferegister anerkannter Software vorgenommen werden. ⁴Im Einzelfall können in einer Übergangsfrist von fünf Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit des elektronischen Gesundheitsberuferegisters von Satz 1 abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) ¹Wird die Bestätigung nach § 340 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erteilt, ist dem Antrag auf Ausgabe eines elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises oder auf Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen zu entsprechen. ²Andernfalls ist der Antrag abzulehnen. ³Das elektronische Gesundheitsberuferegister unterrichtet die jeweilige bestätigende Stelle über die Ausgabe des elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises oder auf Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen oder die Ablehnung des Antrags.

(3) ¹Auf Ersuchen erteilt das elektronische Gesundheitsberuferegister den bestätigenden Stellen Auskünfte über die bei ihm gespeicherten Daten. ²Werden dem elektronischen Gesundheitsberuferegister Tatsachen bekannt, welche Anlass zu Maßnahmen der bestätigenden Stellen geben könnten oder die auf einen Missbrauch eines elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises hindeuten, unterrichtet es diese Stelle unverzüglich.

(4) Die jeweils zuständigen bestätigenden Stellen unterrichten das elektronische Gesundheitsberuferegister unverzüglich, falls die Zugriffsberechtigung entfällt.

Artikel 4 **Finanzierung und Kosten**

(1) ¹Für den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters ist jährlich ein Wirtschaftsplan aufzustellen. ²Das elektronische Gesundheitsberuferegister erhebt für seine Tätigkeit zur Deckung des gesamten Personal- und Sachaufwands sowie notwendiger Investitionsaufwände Gebühren und Auslagenersatz. ³Keine Gebühren und Auslagenersatz werden für die Unterrichtung der bestätigenden Stellen nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 3 und die Auskunftserteilung und Unterrichtung nach Artikel 3 Absatz 3 erhoben. ⁴Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die Gebühren und Auslagen um die gesetzliche Umsatzsteuer.

(2) ¹Das Sitzland wird ermächtigt, durch Landesrecht die Gebührensätze und den Auslagenersatz näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. ²Die Gebührensätze und der Auslagenersatz sind so zu bemessen, dass der gesamte Finanzbedarf des elektronischen Gesundheitsberuferegisters abgedeckt wird.

(3) Für die Bestätigung nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 und die dafür erforderliche Datenübermittlung an das elektronische Gesundheitsberuferegister erstattet das elektronische Gesundheitsberuferegister den bestätigenden Stellen den Aufwand in pauschalierter Form.

(4) ¹Der nicht durch Einnahmen gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung und Unterhaltung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters wird unter den beteiligten Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung verteilt. ²Sobald das Register Überschüsse erzielt, sind diese vorrangig zur Tilgung der Finanzierungsleistungen der beteiligten Länder zu nutzen.

Artikel 5 **Haushalts- und Wirtschaftsführung**

(1) ¹Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters unterliegt der Prüfung des Rechnungshofs des Sitzlandes. ²Das elektronische Gesundheitsberuferegister leitet dem Länderbeirat eine Prüfungsmitteilung des Rechnungshofs nach Erhalt unverzüglich zu. ³Das elektronische Gesundheitsberuferegister hat bei seiner Haushalts- und Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Artikel 6 **Organisation und Struktur des Länderbeirats**

(1) ¹Das jeweils für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium jedes vertragschließenden Landes entsendet für die Dauer von höchstens fünf Jahren eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied in den Länderbeirat und benennt eine Stellvertretung. ²Eine Verlängerung der Entsendung ist möglich. ³Bei der Sitzverteilung des Länderbeirats sind weibliche und männliche Personen gleichermaßen zu berücksichtigen. ⁴Von Satz 3 darf nur abgewichen werden, wenn der entsendenden Stelle die Einhaltung der Vorgabe aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

(2) ¹Der Länderbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Vorsitz) sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter (Stellvertretung). ²Die Wiederwahl des Vorsitzes sowie der Stellvertretung ist zulässig. ³Der Länderbeirat hat seine Geschäftsstelle beim elektronischen Gesundheitsberuferegister.

(3) ¹Der Länderbeirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. ²Auf Antrag von mehr als einem Drittel der Mitglieder tritt er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen. ³Die Einladung zu den Sitzungen, die Aufstellung der Tagesordnung und die Sitzungsleitung obliegen dem Vorsitz.

(4) ¹Bei Sitzungen des Länderbeirats hat das Bundesministerium für Gesundheit ein Gast- und Rederecht. ²Auf Wunsch des Länderbeirats nehmen die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters und die Sprecherin oder der Sprecher des Fachbeirats an Sitzungen des Länderbeirats teil. ³Der Länderbeirat holt bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für das elektronische Gesundheitsberuferegister eine Stellungnahme des Fachbeirats ein.

Artikel 7 **Aufgaben des Länderbeirats**

(1) ¹Der Länderbeirat empfiehlt Maßnahmen zur Optimierung der Aufgaben des elektronischen Gesundheitsberuferegisters. ²Er soll über Entscheidungen der Leitung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für das elektronische Gesundheitsberuferegister im Vorfeld informiert werden.

(2) Der Länderbeirat beschließt jährlich über die Höhe der gemäß Artikel 4 Absatz 3 festzulegenden Pauschale für die bestätigenden Stellen.

(3) Der Länderbeirat spricht gegenüber dem Sitzland Empfehlungen zu den gemäß Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 festzulegenden Gebührensätzen des elektronischen Gesundheitsberuferegisters aus.

(4) ¹Der Länderbeirat kann von der Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters jederzeit Auskunft über dessen Tätigkeit verlangen. ²Hierzu sind dem Länderbeirat unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. ³Das elektronische Gesundheitsberuferegister erstellt spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres einen Jahresbericht über das jeweilige Vorjahr und legt diesen dem Länderbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form vor.

(5) ¹Der Länderbeirat stellt den Bedarf für Evaluationen fest. ²Die ordnungsgemäße Umsetzung obliegt dem elektronischen Gesundheitsberuferegister, das das Ergebnis dem Länderbeirat vorlegt. ³In Ausnahmefällen kann der Länderbeirat das Sitzland mit einer Evaluation beauftragen.

(6) Der Länderbeirat formuliert Initiativen sowie Vorschläge und Stellungnahmen zu den Aufgaben des Fachbeirates des elektronischen Gesundheitsberuferegisters.

(7) Der Länderbeirat arbeitet vertrauensvoll mit der Aufsichtsbehörde des elektronischen Gesundheitsberuferegisters zusammen und kann Aufsichtsmaßnahmen dieser Behörde anregen.

(8) ¹Der Länderbeirat beschließt den Wirtschaftsplan des elektronischen Gesundheitsberuferegisters. ²Der Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu beschließen.

Artikel 8 **Beschlussfassung des Länderbeirats**

(1) ¹Jedes Mitglied des Länderbeirats hat eine Stimme. ²Der Länderbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ³Er fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(2) Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen, Absatz 1 gilt entsprechend.

Artikel 9 **Organisation und Struktur des Fachbeirats**

(1) ¹Der Fachbeirat berät die Leitung und den Länderbeirat des elektronischen Gesundheitsberuferegisters. ²Ihm soll vor Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Zugriffsberechtigten haben können, Gelegenheit zur Stellungnahme geben werden.

(2) ¹Die Mitglieder des Fachbeirats werden durch die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters auf

Vorschlag der betroffenen Berufs- und Leistungserbringerverbände im Einvernehmen mit dem Länderbeirat für die Dauer von höchstens fünf Jahren berufen. ²Dabei sollen möglichst alle Zugriffsberechtigten durch Vertreterinnen und Vertreter ihres Berufs oder ihrer Berufsverbände berücksichtigt werden. ³Bei dem Vorschlag von Mitgliedern zur Besetzung des Fachbeirats sind weibliche und männliche Personen gleichermaßen zu berücksichtigen.

(3) ¹Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Der Fachbeirat hat seine Geschäftsstelle beim elektronischen Gesundheitsberuferegister.

(4) ¹Der Fachbeirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. ²Auf Antrag von mehr als einem Drittel der Mitglieder tritt er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen. ³Die Einladung zu den Sitzungen, die Aufstellung der Tagesordnung und die Sitzungsleitung obliegen der Sprecherin oder dem Sprecher. ⁴Auf Wunsch des Fachbeirats nehmen die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters und die oder der Vorsitzende des Länderbeirats an Sitzungen des Fachbeirats teil.

(5) Die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters berichtet dem Fachbeirat regelmäßig, wenigstens einmal jährlich, über den Sachstand und die Entwicklung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters.

Artikel 10 **Beschlussfassung des Fachbeirats**

(1) ¹Jedes Mitglied des Fachbeirats hat eine Stimme. ²Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ⁴Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen, Absatz 1 gilt entsprechend.

Artikel 11 **Schlussvorschriften**

(1) ¹Dieser Staatsvertrag bedarf der Zustimmung der verfassungsgemäß zuständigen Organe der vertragschließenden Länder. ²Er tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt wird. ³Der Tag des Inkrafttretens ist in den jeweiligen amtlichen Verkündungsorganen der Länder bekannt zu machen.

(2) ¹Sind bis zum 31. Januar 2021 nicht alle Ratifikationsurkunden hinterlegt, so tritt in diesem Zeitpunkt dieser Staatsvertrag unter den Ländern in Kraft, deren Ratifikationsurkunden bereits hinterlegt sind, sofern das Sitzland und sieben weitere Länder Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Für jedes vertragschließende Land, dessen Ratifikationsurkunde bis zu dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt nicht hinterlegt ist, wird der Beitritt zu diesem Staatsvertrag in dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt wird. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. ²Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Sitzlandes unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen vertragschließenden Länder zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, frühestens aber zum 31. Januar 2022.

(5) ¹Ist der Staatsvertrag von mehr als zwei Dritteln der vertragschließenden Länder gekündigt worden, so ist das elektronische Gesundheitsberuferegister aufzulösen. ²Das Sitzland führt die Abwicklung durch. ³Die zum Zeitpunkt der Kündigung an diesen Staatsvertrag gebundenen Länder sowie diejenigen Länder, die den Staatsvertrag nicht länger als zwei Jahre vor der Auflösung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters gekündigt haben, sind verpflichtet, dem Sitzland alle durch die Abwicklung entstehenden Kosten anteilig zu erstatten, soweit das Vermögen des elektronischen Gesundheitsberuferegisters zur Abdeckung nicht ausreicht oder die Kosten nicht anderweitig erstattet werden können. ⁴Das Anteilsverhältnis unter den nach Satz 3 betroffenen Ländern wird nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung errechnet. ⁵Sofern nach der Abwicklung ein nennenswertes Guthaben verbleibt, wird es ebenfalls nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung auf die nach Satz 2 betroffenen Länder verteilt.

Stuttgart, den 29. April 2021

Für das Land Baden-Württemberg
Der Minister für Soziales, Gesundheit und Integration
Manfred Lucha

München, den 10. März 2021

Für den Freistaat Bayern
Der Staatsminister für Gesundheit und Pflege
Klaus Holetschek

Berlin, den 3. August 2021

Für das Land Berlin
Die Senatorin für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
des Landes Berlin
Dilek Kalayci

Potsdam, den 6. September 2021

Für das Land Brandenburg
Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz
Ursula Nonnemacher

Bremen, den 15. Oktober 2021

Für die Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz
Claudia Bernhard

Hamburg, den 24. November 2021

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Die Senatorin für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration
Dr. Melanie Leonhard

Wiesbaden, den 29. März 2021

Für das Land Hessen
Der Staatsminister für Soziales und Integration
Kai Klose

Schwerin, den 17. Februar 2021

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe

Hannover, den 29. Juli 2021

Für das Land Niedersachsen
Die Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Daniela Behrens

Düsseldorf, den 15. Dezember 2020

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Laumann

Mainz, den 22. April 2021

Für das Land Rheinland-Pfalz
Die Ministerin für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie
Sabine Bätzing-Lichtenthäler

Dresden, den 1. November 2021

Für den Freistaat Sachsen
Die Staatsministerin für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Magdeburg, den 15. März 2021

Für das Land Sachsen-Anhalt
Die Ministerin für Arbeit, Soziales
und Integration des Landes
Petra Grimm-Benne

Kiel, den 18. Januar 2021

Für das Land Schleswig-Holstein
Der Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren
Dr. Heiner Garg

Erfurt, den 02.06.2022

Für den Freistaat Thüringen:
Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie
Heike Werner

Gesetz zur Änderung des Thüringer Polizeiorganisationsgesetzes - Eilkompetenz für Zollbeamte Vom 22. Juni 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Polizeiorganisationsgesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 268) erhält folgende Fassung:

"(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Zollbedienstete in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung im Sinne von § 10 a Abs. 1 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), das

zuletzt durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist, und für Bedienstete ausländischer Staaten mit polizeilichen Aufgaben, soweit völkerrechtliche Verträge dies vorsehen oder das für die Polizei zuständige Ministerium Amtshandlungen dieser Polizeidienststellen allgemein oder im Einzelfall zustimmt. Die Bestimmungen der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen bleiben unberührt."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 22. Juni 2022
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Keller

Achstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes Vom 22. Juni 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

"Die Wahlen dürfen frühestens 39 Monate nach Beginn der Wahlperiode stattfinden."

Artikel 1

§ 23 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2021 (GVBl. S. 299), erhält folgende Fassung:

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 22. Juni 2022
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Keller

Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Luftverkehrswesens Vom 17. Juni 2022

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 131 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), des § 8 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) in Verbindung mit § 17 des Schutzbereichgesetzes vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706), des § 7 Abs. 1 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) jeweils in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), verordnet die Landesregierung:

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Verweisung "§ 18a Abs. 1a Satz 1 und 3" durch die Verweisung "§ 18a Abs. 1a Satz 3" ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Verweisung "§ 31 Abs. 2 Nr. 1 bis 16 und 18 LuftVG" durch die Verweisung "§ 31 Abs. 2 Nr. 1 bis 16d und 18 LuftVG" ersetzt.
- c) In Nummer 8 wird die Angabe "den §§ 18 und 20 Abs. 1 LuftSiG" durch die Verweisung "§ 18 LuftSiG" ersetzt.

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Luftverkehrswesens vom 29. November 2012 (GVBl. S. 476) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz "(ThürLuftZustVO)" angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 17. Juni 2022

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Die Ministerin für Infrastruktur
und Landwirtschaft

Bodo Ramelow

S. Karawanskij

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Thüringer Graduiertenförderungsverordnung
Vom 29. Juni 2022**

Aufgrund des § 63 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft:

Artikel 1

Die Thüringer Graduiertenförderungsverordnung vom 14. März 2011 (GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. November 2020 (GVBl. S. 594), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe "zehn Stunden" durch die Angabe "zwölf Stunden" ersetzt.
2. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Angabe "Satz 1" sowie der Klammerzusatz "(ThürHdatVO)" gestrichen.
3. § 10 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Bei der Zusammensetzung der Vergabekommission darf die Summe der Mitglieder nach Satz 1 Nummern 2,

4, 5 und 6 die der Mitglieder nach Satz 1 Nummer 3 nicht übersteigen."

4. In § 13 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 29. Juni 2022

Der Minister für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Wolfgang Tiefensee

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Thüringer Aufbauhilfefondsverordnung
vom 6. Juli 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Thüringer Aufbauhilfefondsgesetzes vom 12. Juli 2013 (GVBl. S. 162) verordnet die Landesregierung mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags:

Artikel 1

Die Thüringer Aufbauhilfefondsverordnung vom 17. September 2013 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "14. März 214" durch die Angabe "14. März 2014" ersetzt.
2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Nach Beendigung aller Maßnahmen ist dem Kabinett ein Abschlussbericht vorzulegen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 6. Juli 2022

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Die Finanzministerin

Bodo Ramelow

Heike Taubert

**Berichtigung der Neubekanntmachung
des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 39)**

1. § 13 Abs. 5 Satz 4 wird gestrichen. die Worte "von 136,40 vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6" ersetzt.
2. In § 70 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte "des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4" durch

Erfurt, den 22. Juni 2022
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Keller

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016